



Bundesbeschluss über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in den Jahren 2021–2024

vom 21. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe wird ein Gesamtkredit von 8783 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Rahmenkredite aufgeteilt:

In Millionen Franken

- | | | |
|----|-------------------------------|------|
| a. | Rahmenkredit | 6638 |
| b. | Rahmenkredit Humanitäre Hilfe | 2145 |

³ Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2021.

⁴ Es können bis zum 31. Dezember 2024 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

⁵ Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit kann in der Periode 2021–2024 zwischen den beiden Rahmenkrediten Verschiebungen in der Höhe von höchstens 120 Millionen Franken vornehmen.

¹ SR 101
² SR 974.0
³ BBl 2020 2597

Art. 2

Die Beträge des Rahmenkredits nach Artikel 1 Absatz 2 beruhen auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dezember 2015 = 100 Punkte) sowie folgenden Teuerungsannahmen:

2021: + 0,4 Prozent;

2022: + 0,6 Prozent;

2023: + 0,8 Prozent;

2024: + 1,0 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 15. September 2020

Der Präsident: Hans Stöckli

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 21. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz